Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2012 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Änderung des Telemediengesetzes nach dem Gesetzentwurf des Bundeskabinetts abgelehnt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, das geplante Vorgehen, Internetseiten vom Bundeskriminalamt indizieren und von den Providern sperren zu lassen, sei undurchsichtig und unkontrollierbar, da die "Sperrlisten" weder einsehbar seien noch genau festgelegt sei, nach welchen Kriterien Webseiten auf die Liste gesetzt würden. In diesem Vorgehen werde eine Gefährdung des Grundrechts auf Informationsfreiheit gesehen. Gleichzeitig wird sich jedoch zum Kampf gegen den Missbrauch von Kindern bekannt, die Sperrung von Internetseiten jedoch als ungeeignetes Mittel in diesem Kampf dargestellt.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die mit der Petition eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 134.014 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 11.208 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere 84 Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Dementsprechend ist in der 16. Wahlperiode der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie um Stellungnahme gebeten worden. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen zu dem Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen (BT-Drs. 16/12850) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegen hat. In seiner 98. Sitzung am 17. Juni 2009 beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes auf BT-Drs. 16/12850 in der durch Ausschuss-Drs. 16 (9) 1552 geänderten Fassung zu empfehlen (BT-Drs. 16/13411).

Dem Anliegen der Petition wurde damit teilweise entsprochen.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen trat am 23. Februar 2010 in Kraft (BGBI 2010 Teil I Nr. 6).

Der Koalitionsvertrag der schwarz-gelben Bundesregierung vom Oktober 2009 sah vor, das 2010 in Kraft getretene Gesetz im Hinblick auf die darin vorgesehenen Internetsperren zunächst für ein Jahr nicht anzuwenden und die Erfolge bei der Löschung kinderpornografischer Inhalte zu evaluieren.

Die Petition wurde am 22. Februar 2010 in der 6. Sitzung des Petitionsausschusses in Anwesenheit der Petentin der Leitakte und in Anwesenheit von Regierungsvertretern beraten.

Gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT wurde der Rechtsausschuss um Stellungnahme gebeten. Der Rechtsausschuss hat mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen (BT-Drs. 17/6644) sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (BT-Drs. 17/776), zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 17/646) und zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/772) vorgelegen hat.

In seiner 68. Sitzung am 30. November 2011 hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN gegen zwei Stimmen aus der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 17/6644 empfohlen. Zudem hat er die Annahme einer Entschließung empfohlen. Des Weiteren hat er empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/646 abzulehnen und die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/776 und 17/772 für erledigt zu erklären.

Der mit der Petition verfolgten Bitte ist mit dieser Beschlussempfehlung entsprochen worden.

Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses mit Beschluss vom 1. Dezember 2011 gefolgt. Damit wurde das im Februar 2010 in Kraft gesetzte, aber de facto nie angewendete Gesetze zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz – ZugErschwG) endgültig aufgehoben. Das Zugangserschwerungsgesetz wurde am 29. Dezember 2011 aufgehoben.

In seiner parlamentarischen Prüfung kommt der Petitionsausschuss zu folgenden Ergebnis: Durch das Gesetz zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen wurde dem mit der Petition verfolgten Anliegen vollumfänglich entsprochen.

Das Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz), das als Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen (BGBI 2010 Teil I Nr. 6) am 23. Februar 2010 in Kraft getreten ist, sollte den Zugang in Webseiten in Deutschland erschweren, die pornografische Darstellung sexueller Handlungen von und an Kindern (Kinderpornografie) enthalten. Vorgeschrieben war, dass das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) eine Sperrliste führt.

Auf dieser Liste sollten Domainnamen, IP-Adressen und URLs von Webseiten, die Kinderpornografie gemäß § 184b StGB enthalten oder verlinken, indiziert werden. Dies sollte geschehen, wenn deren Löschung nicht oder nicht in angemessener Zeit erwirkt werden kann. Content-Anbieter und Hoster der inkriminierten Webseiten sollten über die Indizierung benachrichtigt werden. Zugangsprovider mit mehr als 10.000 Kunden sollten die Sperrliste erhalten und gesetzlich dazu verpflichtet werden, den Zugriff auf die in der Sperrliste indizierten Schriften mindestens auf der DNS-Ebene zu sperren, auf ein vom BKA gestaltetes "Stopp-Schild" umzuleiten und dem BKA eine anonymisierte Zugriffsstatistik zu übermitteln.

Mit der Aufhebung des Zugangserschwerungsgesetzes durch das Gesetz zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornografie in Kommunikationsnetzen, wurde als Mittel zur Bekämpfung der Kinderpornografie die Sperrung von Webseiten aufgegeben, statt dessen sollen entsprechende verbotene Seiten künftig ausnahmslos gelöscht werden.

Dem Anliegen der Petition ist damit entsprochen wurden. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen werden konnte.